

Merkblatt für Auslandsunfälle**ITALIEN****I. Unfallaufnahme**

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Diese Daten können der rechteckigen Plakette hinter der Windschutzscheibe von italienischen Fahrzeugen entnommen werden. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist.

Bei Personenschäden ist in jedem Fall die Polizei zu rufen. Die Telefonnummer ist einheitlich 112 (Rettung Tel. 118, Mobilfunk Tel. 112). Bei Sachschäden ist die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« zu empfehlen (beim ADAC Verlag mehrsprachig erhältlich).

Die ADAC-Notrufstation in Mailand/Italien ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: Telefon 02 66 15 91.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Italien hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung in **Italien**
- oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der italienischen Haftpflichtversicherung in Deutschland, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die italienische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum italienischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Italien** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines italienischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen teilweise (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** zwei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen**1. Sachschäden****Es werden ersetzt:**

a) **Reparaturkosten** gegen quitierte Originalrechnung. Bei Vorlage eines Kostenvoranschlages oder eines Gutachtens wird die Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht erstattet.

b) Bei **Totalschaden** der durch ein Sachverständigengutachten oder anderweitig nachgewiesene Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Unfall abzüglich Restwert.

- c) **Abschleppkosten** bei nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugen bis zur nächsten geeigneten Werkstätte gegen Vorlage einer Rechnung.
- d) **Gutachterkosten** in der Regel nur im Rahmen eines Prozesses, wenn das Gutachten vom Richter bestellt wurde; außergerichtlich werden diese Kosten kaum anerkannt.
- e) **Wertminderung** nur bei schwerer beschädigten Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Unfalls höchstens ein Jahr zugelassen waren.
- f) **Mietwagenkosten**, wenn ein Mietfahrzeug beruflich unbedingt benötigt wird, jedoch meist mit Abzügen.
- g) **Nutzungsausfall** mit einer Tagespauschale von 5,- € bis 30,- € je nach Fahrzeuggröße. Bei Totalschaden für max. 10 Tage.
- h) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung.
- i) **Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten.**

Es werden nicht ersetzt:

Schadensfinanzierungskosten, Entschädigung für Urlaubsunterbrechung und Urlaubsbeeinträchtigung, allgemeine Unkostenpauschale.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

- a) **Arzt-, Heil- und Pflegekosten**, soweit nicht bereits durch die eigene Krankenkasse erstattet.
- b) **Verdienstausfall**
- c) **Schmerzensgeld**; Unterscheidung zwischen moralischen und biologischen Schäden.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 0039

I-39100 Bozen

RA Dr. Gernot Rössler · Sparkassenstr. 6
Telefon 0471-97 65 71 · Telefax 0471-30 14 46

I-22100 Como

RA Dr. Antonio Costantino · Via Cadorna 5
Telefon 031-24 07 05, 031-24 94 12 · Telefax 031-26 17 37

I-16121 Genua

RA Dr. Vittorio Maggiani · Via Cesarea 10/10
Telefon 010-53 21 18 · Telefax 010-53 21 18

I-39012 Meran

RA Dr. Gunther Vinatzer · Sparkassenstr. 6
Telefon 0473-23 25 10 · Telefax 0473-23 31 12

I-80133 Neapel

RA Dr. Armando Ciappa · Via Cervantes 64
Telefon 081-5 42 20 08 · Telefax 081-5 51 11 99

I-47037 Rimini

RA Pericle Tajariol · Via Sigismondo 18
Telefon 0541-39 50 03 · Telefax 0541-39 50 03

I-30027 San Donà di Piave (bei Venedig)

RA Dr. Giovanni Stefano Avon · Via XIII Martiri 78/9
Telefon 0421-22 23 70 · Telefax 0421-22 22 74

I-34132 Triest

RA Dr. Luca Segariol · Via Filzi 10
Telefon 040-63 08 18 · Telefax 040-36 71 39

I-37122 Verona

Kanzlei Marzari, Maestroni, Maggiora, Nicolini und Gioco
Corso Porta Nuova 11

I-39100 Bozen

RA Dr. Michael Pichler · Pfarrgasse 3 (Musterplatz)
Telefon 0471-30 01 42 · Telefax 0471-30 93 86

I-50123 Florenz

RA Dr. Paolo Cantinelli · Via dei Conti 3
Telefon 055-28 32 64 · Telefax 055-23 98 193

I-20121 Mailand

RA Dr. Michael Buse · Via Monte Napoleone 21
Telefon 02-79 54 97, 02-79 53 49 · Telefax 02-79 55 48

I-98045 San Pier Niceto (Messina)

RA Dr. Francesco Marzo · Via Canonico Francesco Bruno 3
Telefon 090-997 57 41 · Telefax 090-997 61 49

I-90141 Palermo

RA Dr. Tommaso Pacino · Via de Calboli 22
Telefon 091-6 25 16 48 · Telefax 091-6 25 33 19

I-00164 Rom

RA Dr. Friedrich Stadler, Armin Schielein · Via della Nocetta 109
Telefon 06-6 66 44 52 · Telefax 06-6-66 44 53

I-17100 Savona

RA Dr. Luigi Trucco · Via dei Vegerio 6/4
Telefon 019-80 59 45 · Telefax 019-85 39 85

I-33100 Udine

RA Alberto Cojutti · Via T. Ciconi 10/III
Telefon 0432-50 13 82 · Telefax 0432-2 66 02

RA Dr. Silvio Marzari · Telefon 045-8 03 13 11

RA Dr. Fausto Maestroni · Telefon 045-8 00 68 78

RAin Dr. Stefania Gioco · Telefon 045-8 03 52 12, Fax 045-8 00 99 58